S 4 R 405/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 405/20
Datum	08.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 571/21
Datum	12.05.2022

3. Instanz

Datum	-

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 28.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.03.2020 wird abgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Beklagte in Form eines Kfzs streitig. Daneben begehrt der KlÃ¤ger die Feststellung der Verletzung von Amtsplichten durch die Beklagte.
Der am XX.XX.XXXX geborene KlÃ¤ger, welcher seit lÃ¤ngerem keine Arbeits- oder Ausbildungsplatz inne hatte, stellte am 18.02.2020 der Agentur fÃ¼r Arbeit F. (Eingang dort 26.02.2020) einen formlosen Antrag auf Bewilligung von Kfz-Hilfe als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, der von der Agentur fÃ¼r Arbeit F. an die Beklagte weitergeleitet wurde. Diese lehnte den Antrag mit Bescheid vom 28.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.03.2020 ab. Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 25.05.2020 Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg

erhoben. Im Klageschreiben bezieht sich der KlÃ¤ger auf den vorstehend erwÃ¤hnten Antrag vom 26.02.2020, erwÃ¤hnt aber andererseits einen Ablehnungsbescheid vom 21.04.2020. In dem Schreiben vom 17.06.2020 zÃ¤hlt der KlÃ¤ger diverse GrÃ¼nde aus, aus denen sich seiner Auffassung nach ein Anspruch auf die begehrte Hilfe zur Beschaffung eines Kfzs ergibt. Inhaltlich befasst sich dieses Schreiben mit der begehrten Kfz-Hilfe. Mit gleichem Schreiben wurde die Klage auf Feststellung der Verletzung von Amtspflichten durch die Beklagte erweitert.

Der KlÃ¤ger beantragt,

1.) den Bescheid der Beklagten vom 28.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.03.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer Hilfe zum Beschaffung eines Kfzs zu gewÃ¤hren.

2.) festzustellen, dass die Beklagte Amtspflichten verletzt hat.

Die Beklagte beantragt,
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den KlÃ¤ger mit gerichtlichem Schreiben vom 05.08.2020 darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift im Betreff ein Bescheid vom 21.04.2020 erwÃ¤hnt ist. Um klarstellende Mitteilung dahingehend, welcher Bescheid nun angefochten werde, wurde gebeten. Es erfolgte zudem der Hinweis, dass, wenn keine Stellungnahme erfolge, davon ausgegangen werde, dass der Bescheid vom 28.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.03.2020 angefochten werde. Auf eine mÃ¶gliche Verfristung der Klage nebst WiedereinsetzungsmÃ¶glichkeit wurde hingewiesen. Das gerichtliche Schreiben ist dem KlÃ¤ger ausweislich der Postzustellungsurkunde am 08.08.2020 persÃ¶nlich Ã¼bergeben worden. Unter dem 26.08.2020 erfolgte nochmals eine Erinnerung des KlÃ¤gers und ein Hinweis darauf, dass aufgrund des Inhaltes des Schreibens vom 17.06.2020 von der Anfechtung des Bescheides vom 28.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.03.2020 ausgegangen werde, sofern keine ErklÃ¤rung erfolgt.
Dem KlÃ¤ger wurde wÃ¤hrend des laufenden Klageverfahrens mit Bescheid der Beklagten vom 25.03.2021 rÃ¼ckwirkend zum 01.01.2021 Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen bewilligt.
Das Gericht hat die Beteiligten mit gerichtlichem Schreiben vom 17.08.2021 zu einer Entscheidung per Gerichtsbescheid angehÃ¶rt, Â§ 105 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -. Der KlÃ¤ger hat hierauf erwidernd Antrag auf Ablehnung der Vorsitzenden der. 4. Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt. Der Antrag wurde mit Beschluss vom 04.10.2021, Az. S 11 SF 219/21 AB, als unzulÃ¤ssig verworfen. Der geltende GeschÃ¤ftsverteilungsplan des Sozialgerichts NÃ¼rnberg wurde ihm seitens der GerichtsprÃ¤sidentin Ã¼bermittelt.
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die beigezogene Verwaltungs- und die Gerichtsakte verwiesen.

Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Klagen sind bereits unzulÃ¤ssig, wÃ¤ren jedoch auch bei unterstellter hypothetischer ZulÃ¤ssigkeit unbegrÃ¼ndet.

1.)
Das Gericht konnte durch Gerichtsbescheid entscheiden. Die Sache weist keine Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Natur auf. Beide Beteiligte wurden zudem angehÃ¶rt.

2.)
Vorab ist festzustellen, dass der KlÃ¤ger sich mit der hiesigen Klage gegen die o.a. Bescheide wendet. Zwar nennt er im Klageschreiben einen Bescheid vom 21.04.2020, nimmt jedoch im selben Betreff Bezug auf den Antrag vom 26.02.2020, mit welchem er die hier strittigen Leistungen nach der KfZHV begehrt. Vor dem Hintergrund seines Schreibens vom 17.06.2020, mit welchem er auch in der Sache sein Begehren betreffend dieser Leistungen erlÃ¤utert, hat die Kammer mit gerichtlichem Schreiben vom 05.08.2020 darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen werde, dass der Bescheid vom 28.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.03.2020 angefochten ist, sofern keine anderweitige Mitteilung erfolgt. Eine Reaktion ist auch nach nochmaliger Erinnerung nicht erfolgt, so dass das Gericht unter Anwendung der AuslegungsgrundsÃ¤tze nach Â§ 123 SGG und unter BerÃ¼cksichtigung des Schreibens vom 17.06.2020 davon ausgehen muss, dass dieser Bescheid Klagegegenstand ist.

3.)
Wenn und soweit sich der KlÃ¤ger gegen den Bescheid der Beklagten vom 28.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.03.2020 wendet und die GewÃ¤hrung von Leistungen nach der Kraftfahrzeughilfeverordnung (KfzHV) begehrt, ist die Klage unzulÃ¤ssig, da verfristet:

GemÃ¤Ã Â§ 87 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 90 SGG ist die Klage bei dem zustÃ¤ndigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids zu erheben. Die Frist fÃ¼r die Erhebung der Klage gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist statt bei dem zustÃ¤ndigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit bei einer anderen inlÃ¤ndischen BehÃ¶rde oder bei einem VersicherungstrÃ¤ger oder bei einer deutschen KonsularbehÃ¶rde oder, soweit es sich um die Versicherung von Seeleuten handelt, auch bei einem deutschen Seemannsamt im Ausland eingegangen ist (Â§ 91 SGG). Ã□ber Frist und Form der Klage erfolgte eine Belehrung in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid.
Ausweislich des Absendevermerks der Beklagten wurde der Widerspruchsbescheid am 16.03.2020 zur Post gegeben und dem KlÃ¤ger mittels einfachen Briefs Ã¼bersandt. Die Bekanntgabe ist somit am 19.03.2020 erfolgt, Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Die oben bezeichnete Frist fÃ¼r die

Einlegung der Klage begann daher am 20.03.2020 und endete mit Ablauf des 20.04.2020 (19.04.2020 = Sonntag), Â§ 64 SGG. Die Klage ist jedoch erst am 25.05.2020 beim Sozialgericht NÃ¼rnberg eingegangen und demnach nicht fristgemÃ¤Ã erhoben worden.
GemÃ¤Ã Â§ 67 Abs.1 SGG ist die Wiedereinsetzung gegen die VersÃ¤umung der Klagefrist zu gewÃ¤hren, wenn der KlÃ¤ger ohne Verschulden verhindert war, rechtzeitig Klage einzulegen. Diese Tatsachen sollen glaubhaft gemacht werden. Der KlÃ¤ger wurde mit gerichtlichem Schreiben vom 05.08.2020 auf die Verfristung hingewiesen und auf die MÃ¶glichkeit der Benennung von WiedereinsetzungsgrÃ¼nden hingewiesen. Seitens des KlÃ¤gers erfolgte hierauf keine Reaktion. Da etwaige WiedereinsetzungsgrÃ¼nde nicht glaubhaft gemacht wurden, kann eine Wiedereinsetzung gegen die VersÃ¤umung der Klagefrist nicht gewÃ¤hrt werden.
Die Klage ist daher betreffend der angefochtenen Bescheide unzulÃ¤ssig.

Im Ãbrigen wÃ¤re sie â bei unterstellter, hypothetischer ZulÃ¤ssigkeit â auch unbegrÃ¼ndet. Abgesehen davon, dass zwischenzeitlich aufgrund der zum 01.01.2021 bewilligten Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen kein Anspruch mehr auf die die streitgegenstÃ¤ndliche Hilfe besteht, Â§ 12 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â SGB VI â hat auch zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Bescheid kein Anspruch auf entsprechende Leistungen bestanden. Nach der Regelung des Â§ 16 Satz 1 SGB VI i.V.m. Â§Â§ 49 Abs. 3 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) i.V.m. Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 KfzHV setzen die Leistungen voraus, dass der behinderte Mensch infolge seiner Behinderung nicht nur vorÃ¼bergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Leistung der beruflichen Bildung zu erreichen. Der KlÃ¤ger hatte seinerzeit keinen Arbeitsplatz inne und hatte einen solchen auch nicht in Aussicht. DarÃ¼ber hinaus ist nicht ersichtlich, inwieweit der KlÃ¤ger behinderungsbedingt nicht nur vorÃ¼bergehend auf die Nutzung eines Kfzs angewiesen ist und dass Ã¶ffentliche Verkehrsmitteln nicht ausreichend sein sollen, um auch soziale Teilhabe zu gewÃ¤hrleisten. Aus diesem Grund kommen auch Leistungen nach den Â§Â§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX nicht in Betracht.

4.)
Auch die mit Schreiben vom 17.06.2020 erhobene Feststellungsklage ist unzulÃ¤ssig. Denn es fehlt es im Rahmen des Â§ 55 SGG an dem erforderlichen Feststellungsinteresse des KlÃ¤gers. Denn der KlÃ¤ger hat nicht substantiiert vorgetragen, dass er beispielsweise einen Amtshaftungsanspruch vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltend machen will, vgl. hierzu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Aufl. 2020, SGG Â§ 131 Rn. 10f.
Selbst wenn ein Feststellungsinteresse gegeben und die Klage zulÃ¤ssig wÃ¤re, wÃ¤re die Klage jedenfalls unbegrÃ¼ndet, da die Beklagte nicht rechtswidrig gehandelt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus den Â§Â§ 105 Abs. 1 Satz 3, 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Â

Â

Erstellt am: 08.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024